



Orange Communications SA
Legal Department
Hardturmstrasse 161
8005 Zürich

Email: amadeus.klein@orange.ch
Phone: +41 78 787 35 65
Fax: +41 44 276 31 10

LSI

Verwaltungsgericht
des Kantons Zürich
1. Abteilung
Militärstrasse 36
Postfach
8090 Zürich

Verwaltungsgericht

Nr. 2012.1234

Eingang 03. JULI 2012

Poststempel 02. JULI 2012

Zürich, 2. Juli 2012

Geht an die Gegenpartei
zur freigestellten Vernehmung bis 16.08.12
(unter Berücksichtigung
der Gerichtsferien)
Zürich, den - 5. Juli 2012
Kanzlei des Verwaltungsgerichts: B. B. B.

VB.2012.00291

Sehr geehrter Herr Präsident,
Sehr geehrte Damen und Herren

in Sachen

1. **Martin Zahnd**, Am Wasser 83, 8049 Zürich
2. **Frank Bühler**, Grossmannstrasse 47, 8049 Zürich
3. **Renata Cathomen**, Bäulistrasse 10b, 8049 Zürich
4. **Sebastian Klemm**, Tobeleggweg 24, 8049 Zürich
5. **Hans Kollegger**, Hardeggstrasse 27, 8049 Zürich
6. **Susanne Otruba**, Bäulistrasse 12, 8049 Zürich
7. **Thomas Strickler**, Bäulistrasse 10b, 8049 Zürich
8. **Paula Stuis**, Am Wasser 75, 8049 Zürich

alle vertreten durch lic. iur. Thomas Spoerri, Rechtsanwalt, Dr. Felix Huber Rechtsanwälte,
Bellerivestrasse 10, 8008 Zürich

Beschwerdeführer

gegen

1. **Bausektion der Stadt Zürich**, Amtshaus IV, 8021 Zürich,
2. **Orange Communications SA**, Rue du Caudray 4, case postale, 1020 Renens,

Beschwerdegegnerinnen,

**betreffend Bausektionsbeschluss Nr. 1594/10 vom 5. Oktober 2010, Baubewilligung,
Entscheid des Baurekursgerichts vom 23. März 2012 Mobilfunk-Antennenanlage Kat.-
Nr. HG3620, Am Wasser 73, Zürich 10 - Höngg**

zur Beschwerdeantwort mit folgenden

Anträgen

1. *Es sei die Beschwerde vollumfänglich abzuweisen, sofern darauf eingetreten wird und der Entscheid des Baurekursgerichtes vom 23. März 2012 sei zu bestätigen.*
2. *Unter Kosten- und Entschädigungsfolgen zu Lasten der Beschwerdeführer.*

I. FORMELLES

Der Beschwerdegegnerin 2 wurde mit Beschluss vom 5. Oktober 2010 die Baubewilligung für eine Mobilfunk-Antennenanlage auf Kat.-Nr. HG3620, Am Wasser 73, Zürich 10 - Höngg, erteilt. Dagegen wurde mit Eingabe vom 10. November 2010 Rekurs erhoben, welcher mit Entscheid vom 23. März 2012 abgewiesen wurde. Gegen diesen Entscheid wurde mit Eingabe vom 8. Mai 2012 Beschwerde an das Verwaltungsgericht erhoben. Mit Verfügung vom 9. Mai 2012 setzte das Verwaltungsgericht der Beschwerdegegnerin 2 eine Frist von 30 Tagen zur Beschwerdeantwort, welche freundlicherweise bis am 2. Juli 2012 erstreckt wurde. Die vorliegende Eingabe erfolgt innert dieser Frist.

II. MATERIELLES

1. Einhaltung der Grenzwerte/Platzierung OMEN 1c

Der Aussage der Beschwerdeführer betreffend Abschirmungsmassnahmen ist aus folgenden Gründen zu widersprechen: Die Abschirmung ist in den Bauplänen nicht richtig eingetragen. In Wirklichkeit wird die Abschirmung lediglich auf der Standortliegenschaft zu installieren sein und an der Grundstücksgrenze enden. Praxisgemäss und richtigerweise wurde OMEN 1c dort platziert, wo direkter „Sichtkontakt“ zur Antenne besteht, also jenseits des durch die zwischen den Gebäudeteilen bestehende Brandmauer verursachten Schattenwurfes. Würde man OMEN 1c näher an der Grundstücksgrenze wählen, dürfte auf Grund der Brandmauer ein Dämpfungswert von 15dB berücksichtigt werden, womit dieser OMEN sogleich nicht mehr zu den höchstbelasteten OMEN zählen würde und nicht mehr ausgewiesen werden

müsste. Die einschlägigen Grenzwerte werden daher rechnerisch an allen relevanten Orten eingehalten. Die Argumentation der Beschwerdeführer ist demnach unzutreffend.

2. Art. 102 und 103 der Kantonsverfassung

Die Formulierung in Artt. 102 und 103 der Zürcherischen Kantonsverfassung geht nicht weiter als jene im USG, welches sich direkt auf Art. 74 Abs. 1 der BV stützt, und entfaltet daher keine darüber hinausgehende Wirkung. Die sich auf Artt. 12, 13 USG stützende NISV regelt die Beschränkung nicht-ionisierender Strahlung abschliessend und es steht weder Kantonen noch Gemeinden zu, darüber hinausgehende Beschränkungen im Bereiche nicht-ionisierender Strahlung einzuführen.

3. Qualitätssicherungssystem / Messung von UMTS Feldern / Grenzwerte

Betreffend diese Aspekte verweisen wir auf die Ausführungen der Bausektion der Stadt Zürich in ihrer Vernehmlassung vom 20. Dezember 2010 sowie im Entscheid der Vorinstanz. Das heutige Qualitätssicherungssystem wird von der Gerichtspraxis als genügend betrachtet. Auch betreffend UMTS-Messungen sagt die Rechtsprechung aus, dass diese in ihrer heutigen Form keinen Anlass zu einer Aussetzung der Erteilung von Baubewilligungen für UMTS-Anlagen gäben. Hinsichtlich der Zulässigkeit der Grenzwerte verweisen wir auf die im Entscheid der Vorinstanz anschaulich zusammengefasste Praxis.

Mit freundlichen Grüssen

Orange Communications SA



Amadeus Klein
Senior Legal Counsel

Im Doppel